

Vereinsatzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V.

§ 1) Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen.
- 3) Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer NZS VR 110330 eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2) Vereinszweck

- 1) Der Verein fördert die Bildung und Erziehung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- 2) Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
 - b) Der Verein kann Träger von Waldorfkindergärten oder anderen sozialen oder pädagogischen Einrichtungen sein.

Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern ist in keiner Weise abhängig von einer Vereinsmitgliedschaft.

Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zweckbetriebe unterhält, werden deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch eigene Ordnungen gesondert geregelt.

- 4) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele
- 5) Er ist bestrebt, mit anderen Institutionen, die sich auf die von Rudolf Steiner begründete Geisteswissenschaft stützen, zusammenzuarbeiten.

§ 3) Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele anerkennt und unterstützt (siehe § 2).
- 2) Die Mitgliedschaft ist in keiner Weise abhängig von Rasse, Geschlecht, Religion, Staatsangehörigkeit oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitgliedes.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch willentlichen Beitritt erworben und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- 4) Mit einer eventuellen Betreuung von Kindern in den Zweckbetrieben ist keine Mitgliedschaft im Verein verbunden.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand und ist jederzeit zulässig. Er wird schriftlich vom Vorstand bestätigt.
- 6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen der Vorstand und der Initiativkreis einstimmig und ohne Angabe von Gründen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- 7) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung
- 3) Der Initiativkreis

Vereinsatzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V.

§ 6) Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- 2) a) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB muss aus der Gruppe der Mitglieder, die nicht Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, gewählt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
c) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Beschlüsse über die Höhe und Grenzen des Aufwendersatzes und der Aufwenderschädigung werden durch den Vorstand gefasst.
d) Der Vorstand kann sich selbst erweitern.
- 3) Der Vorstand (gem. Ziff. 2 a) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren auf Vorschlag des Initiativkreises bestellt.
Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
Der Vorstand muss stets als ganzer mit absoluter Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder bestellt werden.
Sollte ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst durch Kooptation. Dieses zugewählte Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Quittung von Zahlungen an den Verein genügt die Unterschrift eines vom Vorstand Beauftragten.
- 5) Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

§ 7) Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf bzw. dann einberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand acht Tage vorher (Poststempel) unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung des Versammlungsleiters
 - b) Beschluss über die Tagesordnung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl zweier Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Ausnahme § 9)
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig stimmenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Die auf Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

Vereinsatzung

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Bruchhausen-Vilsen e.V.

§ 8) Initiativkreis

- 1) Dem Initiativkreis gehören an
 - a. die Vorstandsmitglieder,
 - b. die Kindergartenleitung,
 - c. nach Möglichkeit die pädagogischen MitarbeiterInnen,
 - d. sonstige Vereinsmitglieder.

Die Initiativkreismitglieder werden in der Mitgliederversammlung namentlich bekannt gegeben. Der Initiativkreis ergänzt sich bei Bedarf durch Kooptation aufgrund eines einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder.

- 2) Aufgaben des Initiativkreises
 - a. Die Initiativkreismitglieder beraten den Vorstand in allen wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten
 - b. Der Initiativkreis dient der gegenseitigen Wahrnehmung aller Interessen.
 - c. Die Initiativkreismitglieder sorgen für die Wahrung der Kontinuität der Gründungsabsichten.
- 3) Wichtige Entscheidungen des Initiativkreises erfolgen im Benehmen mit dem Beirat gem. „§ 10 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.“
- 4) Die Initiativkreismitglieder geben sich selbst eine Ordnung.

§ 9) Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen erfolgen auf Vorschlag des Initiativkreises (siehe § 7, Abs. 4 g). Sie müssen mit mindestens Zwei-Drittel-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gültig stimmenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder des Finanzamtes Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden. Er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.

§ 10) Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von drei Vierteln der gültig stimmenden Mitglieder erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks aus anderen Gründen fällt das Vermögen des Vereins an die „Vereinigung der Waldorfkindergärten e. V.“ in Stuttgart, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bruchhausen-Vilsen, den 12. Dezember 2012